



Versicherungsbüro
HÖSSINGER
3107 St.Pölten, Mühlweg 96
Tel.02742 / 219 66 - 0
Fax.02742 / 219 66 40

**ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSSUMME FÜR DIE
BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG**

NAME / FIRMA: _____
STRASSE / NR.: _____
ORT / PLZ.: _____
TEL. / FAX.: _____

VERSICHERUNGSSUMME = Deckungsbeitrag

DECKUNGSBEITRAG:

Der für den Gesamtbetrieb ermittelter Deckungsbeitrag (Bruttogewinn) ergibt jenen Betrag, der die gesamten Fixkosten und den Gewinn der Periode zu decken haben.

Eine Trennung des Deckungsbeitrages in seine zwei Komponenten Fixkosten und Gewinn, ist also, für den Zweck der Errechnung des Deckungsbeitrages nicht notwendig.

Die Ermittlung des Deckungsbeitrages erfordert also die Trennung der Kosten in fixe und variable Kosten.

Der Deckungsbeitrag ergibt sich aus folgender RECHNUNG:

Erlöse _____
Sonderkosten des Vertriebes _____
Zwischensumme (Nettoerlöse) _____
variable Vertriebsgemeinkosten _____
variable Verwaltungsgemeinkosten _____
variable Herstelle – Kosten (nämlich variable Fertigungs-
und variable Materialkosten) _____
ergibt Deckungsbeitrag _____

STEUERBERATER (IN) _____ TEL. _____
POLIZZENNUMMER: _____ VERS.GESELLSCHAFT: _____

DECKUNGSBEITRAG FÜR das JAHR = EURO

Bitte per Fax an Versicherungsbüro HÖSSINGER 02742 / 219 66 40

Zur Information für Ihre (n) Steuerberater (in)

Art. 3

Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebsbeträgen (abs.2) und den variablen Kosten (Abs.3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbetrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerung, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weitlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrag bleiben außer Ansatz
 - a) Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge).
 - b) betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.